

Fakten zur Tierhaltung in der Schweiz und im Ausland

Einleitung

Bäuerliche Strukturen

Die Schweiz konnte sich bis heute eine bäuerlich geprägte Landwirtschaft und Tierhaltung erhalten, während der Spezialisierungsprozess im Ausland in den letzten Jahren stark zunahm. Industrielle Tierhaltungen mit Zehntausenden von Schweinen oder Hundertausenden von Hühnern gibt es nicht nur in den USA oder in Brasilien, sondern auch in verschiedenen EU-Regionen.

Tierseuchen

Grosse Tierbestände führen grundsätzlich zu einem hohen Tierverkehr und -handel. Damit steigt das Risiko von Krankheitsübertragungen und Seuchen. Die Schweiz ist aber weitgehend frei von auszurottenden Tierseuchen, und hochansteckende Seuchen (gemäss Tierseuchenverordnung, Art. 2) sind hierzulande seit Jahren nicht mehr ausgebrochen. Die Nutztierbestände haben im Vergleich zum Ausland einen sehr hohen Gesundheitsstatus.

Tierschutz in der Schweiz

Anders als im Ausland besteht in der Schweiz bereits seit 1981 ein umfassendes Tierschutzgesetz, z.B. mit dem Verbot von

- dauernder Dunkelhaltung
- strohloser und dauernder Anbindehaltung von Kühen und Rindern
- Maulkörben für Kälber
- Ferkelkäfigen
- Käfighaltung von Legehennen (Verbot um Jahrzehnte früher in Kraft als in weiteren Ländern > weltweite Beachtung)

Zwischen 1991 und 2005 wurden zusätzliche Nutztiervorschriften in Kraft gesetzt, z.B. das Verbot von

- Anbindehaltung von Kälbern bis zum Alter von vier Monaten
- Anbinde- und Kastenstandhaltung von Sauen
- harten Vollspaltenböden bei Neubauten von Rindermastställen
- Kastration von Nutztieren (damals noch ausser Ferkeln) ohne Schmerzausschaltung

2008 trat eine komplett überarbeitete Tierschutzgesetzgebung in Kraft, unter anderem mit

- Beschränkung der Tiertransportzeit
- Verbot von Vollspaltenböden in der Schweinemast bei Neubauten
- Verbot der Ferkelkastration ohne Narkose und Schmerzausschaltung
- Vorschriften zum Schutz von Ziegen, Schafen und Pferden
- verstärkten Anforderungen an Aus- und Weiterbildung sowie Information der Tierhalter

Gesetzliche Grundlagen

- Tierschutzgesetz (TSchG, 455): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html>
- Tierschutzverordnung (TSchV, 455.1): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html>

- Tierseuchenverordnung (TSV): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950206/index.html>
- Höchstbestandesverordnung (HBV, 916.344): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20130227/index.html>

Tierhaltung

Schweizer Nutztiere sind von Gesetzes wegen in vielen Belangen deutlich besser geschützt als diejenigen in der EU. Einerseits gelten in der Schweiz konkrete Vorschriften für alle Nutztiere, andererseits sind bei den Tierkategorien, für welche auch die EU über Richtlinien verfügt, die schweizerischen Vorschriften deutlich strenger:

Schweiz	Europäische Union
Detaillierte und konkrete Regelung in der Tierschutzgesetzgebung für alle Nutztierkategorien.	Gemeinsame Mindestvorschriften, aber grosse Unterschiede bei den Tierschutzbestimmungen der einzelnen Länder. EU-Richtlinien u.a. zur Haltung von Kühen, Mastvieh, Truten, Straussen und anderen Geflügelarten (ausser Hühnern), Schafen, Ziegen und Pferden fehlen weitgehend.
Prüfung und Bewilligung von serienmässig hergestellten und verkauften Haltungssystemen und Stalleinrichtungen bezüglich Tierschutzkonformität und Praxistauglichkeit.	Kein Tierschutz-TÜV für Haltungssysteme und Stalleinrichtungen.
Die allermeisten schmerzhaften Eingriffe sind verboten, auch das Schnabel- und Schwanzcoupieren und das Herausbrechen von Zähnen bei Ferkeln.	Junge männliche Kälber, Zicklein, Ferkel usw. dürfen ohne Schmerzausschaltung kastriert werden. Das Schnabel- und Schwanzcoupieren und das Herausbrechen von Zähnen bei Ferkeln sind unter Einschränkungen zulässig.
Tiertransportzeit beschränkt auf max. 8 Stunden, Fahrzeit auf 6 Stunden.	Transportzeiten je nach Tierart bis 24 Stunden.
Säugetiere werden vor der Schlachtung zwingend betäubt.	Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen dürfen auch geschächtet werden.
Höchstbestände pro Betrieb in der Höchstbestandesverordnung gesetzlich geregelt.	Keine gesetzlichen Höchstbestände.
Bäuerlich geprägte Tierhaltung mit moderater Anzahl Tiere pro Stall oder Betrieb.	Industrielle Tierhaltungen mit Zehntausenden von Schweinen und Hunderttausenden von Hühnern in verschiedenen Regionen der EU (aber auch in den USA, Brasilien und anderen Ländern).
Kälber, Rindvieh:	
Gruppenhaltung von Kälbern ab der zweiten Lebenswoche, Einzelglus mit Auslauf.	Gruppenhaltung von Kälbern ab der achten Lebenswoche und nur bei grösseren Haltungen. Haltung in Vollspaltenbodenbuchten.
Kälber bis vier Monate, Kühe, hochträchtige Rinder, Yaks und Wasserbüffel: Liegebereich mit geeigneter Einstreu. Übriges Rindvieh: Mindestens weicher und verformbarer Liegebereich. Rindvieh, im Boxenlaufstall: Liegeplatz für jedes Tier.	Keine eingestreuten Liegeflächen.

Kein Rindvieh über vier Monate in Einflächentbuchten mit Tiefstreu.	
Schweine:	
Keine mehrstöckigen Ferkelkäfige und kein Ferkelkastrieren ohne Schmerzausschaltung.	Ferkelkäfige und des Kastrieren ohne Schmerzausschaltung sind erlaubt.
Fixieren von Sauen in Einzelständen während der Deckzeit maximal zehn Tage, danach in Gruppenhaltung. Säugende Sauen dürfen nicht fixiert werden und können sich frei bewegen.	Säugende Sauen dürfen dauernd, tragende Sauen bis vier Wochen nach dem Decken in Kastenständen fixiert werden.
Freie Bewegungsfreiheit beim Abferkeln und rund doppelte Fläche als in der EU. Abferkeln und Absetzferkel mit fester Liegefläche ohne Perforation. Jederzeit frisches Wasser und Beschäftigungsmaterial zur Verfügung.	Beim Abferkeln dürfen säugende Sauen fixiert werden > keine freie Bewegung möglich. Böden mit Perforation erlaubt.
Schwanzcoupieren verboten	Schwanzcoupieren mit Einschränkungen erlaubt.
Masthühner:	
Tageslicht und mindestens acht Stunden Dunkelphase am Stück vorgeschrieben.	Fensterlose Ställe mit reiner Kunstlichtbeleuchtung und alternierenden Lichtprogrammen erlaubt.
Erhöhte Flächen als Rückzugs- und Ruhebereich.	Keine erhöhten Ruheflächen.
Maximal 30 kg Belegungsgewicht pro Quadratmeter.	EU: 42 kg/m ² , Deutschland: 39 kg/m ² , Österreich: 30 kg/m ² .
Legehennen:	
Einstreu zum Scharren, Picken und Staubbaden ist obligatorisch.	Keine Einstreu vorgeschrieben. Trotz Käfigbatterieverbot sind ausgestaltete Käfige und Grosskäfige möglich.
Schnabelcoupieren verboten	Schnabelcoupieren erlaubt

(Quellen: «LID-Dossier Nr. 473» vom 22.10.2015 und Schweizer Tierschutz STS, «Freihandel und Tierschutz – ein Vergleich Schweiz-EU», 2011, Aviforum)

Geflügelhaltung in der Schweiz

- In der Schweiz profitieren 92,4% der Poulets von einem separaten Wintergarten mit 20% zusätzlicher Fläche (BTS-Programm), 7,5% der Mastpoulets haben sogar regelmässig Auslauf auf die Weide (RAUS-Programm). In der EU sind Wintergärten die Ausnahme bzw. ein Teil von Labels.
- Ebenfalls im Rahmen des BTS-Programmes verfügen die einheimischen Poulets über zusätzliche erhöhte Sitzgelegenheiten im Stall, welche die Stallfläche – die zu 100% eingestreut ist – zusätzlich strukturieren und die Aktivität der Poulets fördern. Zudem müssen mindestens 15 LUX Helligkeit vorhanden sein.
- **Legehennen:** Poulets und Legehennen unterscheiden sich bezüglich der Haltungsformen fundamental: Bei den Poulets ist die Haltung auf ganzflächiger Einstreu am Boden üblich (ergänzt mit erhöhten Sitzgelegenheiten), bei den Legehennen mehretagige Volliersysteme. Angereicherte Käfige, wie sie in der EU als Alternative zu den inzwischen verbotenen konventionellen Käfigen sehr verbreitet sind, sind in der Schweiz nicht erlaubt.

Die Bio-Legehennenhaltung entspricht grundsätzlich der Freilandhaltung (RAUS), geht jedoch in mehreren Bereichen noch weiter. So sind die Herdengrößen in der Regel kleiner und den Tieren steht im Stall und im Auslauf mehr Platz zur Verfügung.

Schweinehaltung in der Schweiz (im Vergleich mit Deutschland)

	Schweiz	Deutschland
Mutterschweine ohne Ferkel	Werden in Gruppen gehalten. Über zwei Drittel haben besonders tierfreundliche Ställe mit Einstreu (BTS), zwei Drittel der nicht säugenden Zuchtsauen Auslauf ins Freie (RAUS).	Trächtige Sauen werden in Gruppen gehalten, aber zur Befruchtung und zum Abferkeln dürfen sie für rund die Hälfte des Jahres in Käfige gesperrt werden.
Ferkel	Schwänze bleiben intakt. Abklemmen der Eckzähne ist verboten; Abschleifen ist zwar erlaubt, aber nicht empfohlen. Kastration ausschliesslich unter Narkose und Schmerzausschaltung.	Schwänze werden nach der Geburt oftmals abgekniffen und die Eckzähne abgeschliffen, obschon nur in Ausnahmefällen erlaubt. Kastration erfolgt ohne Betäubung.
Mastschweine	Müssen sich jederzeit mit Raufutter beschäftigen können. Zwei Drittel haben besonders tierfreundliche Ställe mit Festboden und Einstreu (BTS), 62% Auslauf ins Freie mit 0,65m ² /Tier zusätzlicher Fläche (RAUS).	Kein Auslauf nach draussen, kein Stroh und kein unperforierter Liegebereich vorgeschrieben.
Böden	Maximal ein Drittel der Fläche darf stärker perforiert sein, Spaltenböden sind zwar erlaubt, Liegeflächen müssen aber weitgehend ohne Perforation sein. Festboden statt perforierte Böden in Abferkelbuchten und Jagerställen	Über 90% der Tiere stehen auf Vollspaltenböden.
Futter	Nur gentechfreie Futtermittel (freiwillig).	Genverändertes Futtergetreide erlaubt.
Frischwasser, Beschäftigungsmaterial und Tageslicht	Jederzeit zwingend angeboten.	Weniger strenge Vorschriften.

(Quelle: NZZ am Sonntag, 2.12.2012: «Das verkaufte Schwein», Suisseporcs)

Anzahl erlaubte Tiere pro Betrieb

Die Anzahl der pro Betrieb maximal erlaubten Tierbestände ist in der *Höchstbestandesverordnung* (Art. 1 und 2) geregelt. In der Schweiz gelten folgende Höchstbestände (Auszug):

- Zuchtsauen über 6 Monate alt, säugend und nicht säugend 250
- Mastschweine über 35 kg, beiderlei Geschlechts 1'500
- Mastpoulets ab dem 43. Masttag 18'000
- Legehennen über 18 Wochen alt 18'000
- Mastkälber, die mit Vollmilch oder Milchersatz gemästet werden 300

In der EU bestehen keine gesetzlichen Höchstbestände.

Platzangebot im Stall

In der Schweiz sind die Mindestanforderungen für das Halten von Nutztieren im *Anhang zur Tierschutzverordnung* geregelt. Für Europa bestehen keine einheitlichen Regelungen. Das bedeutet, dass in der (übrigen) EU zum Beispiel beim Mastgeflügel bis zu 40% mehr Tiere auf

einem Quadratmeter gehalten werden dürfen als in der Schweiz, bzw. dass es in der Schweiz bis zu 40% mehr Platz zur Verfügung hat.

Vergleich Platzvorgaben Schweiz und Deutschland (am Beispiel Schweine)

Gewicht	Minimaler Platzbedarf Schweiz (in m ²)	Minimaler Platzbedarf Deutschland (in m ²)
5-10 kg		0.15
bis 15 kg	0.20	
10-20kg		0.20
bis 20 kg		
15-25	0.35	
20-30		0.35
30-50		0.50
25-60	0.60	
50-85		0.75
60-85	0.75	
85-110	0.90	0.75
110-160	1.65	
>110		1.00
Galtsauen	2.5	2.25

(Quellen:

Schweiz: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-tion/20080796/201512010000/455.1.pdf>

Deutschland:

http://www.laves.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=20137&article_id=73944&psmand=23#Zusaetzliche_Mindestanforderungen_fuer_Mastschweine_und_Zuchtlaeuffer

Mastgeflügel Deutschland: <http://www.deutsches-gefluegel.de/erzeugung/stufen-der-erzeugung/haltung-von-haehnchen-und-puten>

Staatliche Tierschutzfördersysteme und Labelprogramme

Labelprogramme wie Coop Naturafarm oder Migros TerraSuisse sowie staatliche Anreize wie die BTS-/RAUS-Direktzahlungen führen zu Tierhaltungssystemen, die deutlich über denjenigen der Tierschutzgesetzgebung liegen.

Der Schweizer Tierschutz STS führte vor wenigen Jahren in verschiedenen EU-Ländern eine Umfrage über die Verbreitung von besonders tierfreundlichen Haltungsformen durch (Weide, Auslauf- und Freilandhaltung, Biotierhaltungen). Die Schätzungen – 32 auswertbare Resultate aus 12 EU-Ländern – wurden mit der Verbreitung von BTS- und RAUS-Haltungsformen in der Schweiz verglichen.

Bei praktisch allen abgefragten Tierarten stand die Schweiz alleine oder zusammen mit anderen Ländern an der Spitze. Sie weist über alle Tierarten gesehen europaweit mit Abstand die höchsten Anteile an besonders tierfreundlichen Haltungsformen auf:

Die Umfrage im Detail (Angaben in %)

	CH	A	NL	F	S	D	FIN	GB	DK	B	IRL	PL	EST
Weidegang Milchkühe	80	20-40	60-80	10	80*	20-40	60-80*	80	40-60	80	60-80	60-80	20-40
Auslauf Mastvieh	50	5-10	80	10	80*	5-10	60-80*	60-80	80	10-20	60-80	40-60	60-80
Auslauf tragende Sauen	66	<5	<5	<5	5-10	5-10	<5	40-60	<5	<5	<5	5-10	<5
Auslauf Mastschweine	62	<5	<5	<5	5-10	5-10	5-10	5-10	<5	<5	<5	5-10	<5
Freilandhaltung Legehennen	69	20-40	10-20	10-20	20-40	10-20	10-20	40-60	20-40	20-40	20-40	<5	5-10
Gruppenhaltung tragende Sauen	100	20-40	60-80	10-20	80	40-60	5	100	40-60	20-40	20-40	40-60	80

* Die hohen Werte in Schweden und Finnland gelten lediglich für die Vegetationsperiode, im Winter sind die Tiere im Stall. In der Schweiz können Kühe im Rahmen des RAUS-Programms auch im Winter regelmässig ins Freie.

(Quelle und Details zur Umfrage: Schweizer Tierschutz, «Freihandel und Tierschutz, ein Vergleich Schweiz-EU»)

Produktionsbestimmungen weltweit

- Antibiotika als Leistungsförderer sind in der Schweiz bereits seit 1999 verboten, in der EU seit 2006, in den USA dagegen werden solche Stoffe immer noch eingesetzt.
- In den USA umfassen die Bestimmungen für Nutztiere vier Seiten, während die Vorschriften für Hunde, Katzen, Hamster, Meerschweinchen, Menschenaffen und Meeressäuger usw. 135 Seiten füllen.
- Das brasilianische Tierschutzgesetz regelt hauptsächlich Fragen des Transports und der Schlachtung. Brasilien ist der drittgrösste Geflügelfleischproduzent der Welt und der grösste Exporteur von ausländischem Pouletfleisch in die Schweiz. In Brasilien sind keine Bestandesgrössen vorgeschrieben und es gibt kaum Tierschutzvorschriften. Das Halten von Mastpoulets in fensterlosen Räumen mit 24 Stunden Kunstlicht ist erlaubt und pro Quadratmeter dürfen über 40 kg gehalten werden. Es sind keine erhöhten Sitzgelegenheiten und kein Scharraum vorgeschrieben.
- In China besteht seit 2006 ein Gesetz, welches die Nutztierhaltung regelt, aber vor allem Vorschriften zur Tiergesundheit und Schlachtung enthält. Ein umfassendes Gesetz zum Tierschutz wurde 2009 in Aussicht gestellt, aber bisher nicht realisiert. Mit 700 Mio. Schlachtschweinen pro Jahr ist China der weltgrösste Schweinefleischproduzent.
- In den USA sind breite Kastenstände oder Mindestgrössen von Abferkelbuchten nicht gesetzlich vorgeschrieben.

(Quellen: «LID-Dossier Nr. 473» vom 22.10.2015 und [ür «Brasilien»] Bachelorthesis HS15, Fachhochschule Nordwestschweiz: «Der Mehrwert des Schweizer Poulets.», Suisseporcs)

Tiertransporte

«Die Schweiz verfügt über das strengste Tiertransportgesetzgebung weltweit.» (Schweizer Tierschutz STS, Publikation «Tierschutz und Landwirtschaft», Seite 49)

- Die Tiertransporte sind in der Schweiz im Tierschutzgesetz, Art. 150 bis 176, und in der Tierschutzverordnung, Art. 15 und 15a geregelt:
 - Maximal zulässige Dauer des Transports: Acht Stunden
 - Maximal zulässige Fahrzeit ab Verladeplatz: Sechs Stunden
 - Klar geregelte Anforderungen betreffend Vorbereitung, Umgang mit den Tieren, Dokumentation, Transportmittel, Platzbedarf (Tierart/Alter), Ausbildung des Transportpersonals usw.
 - Fahrer oder Fahrerin ist während des ganzen Transportes für die Tiere verantwortlich
 - Kein Transitverkehr durch die Schweiz auf der Strasse
- Die durchschnittlichen Transportzeiten werden in der Schweiz nicht statistisch erfasst. Sie sind jedoch kurz, da die Schlachthöfe gleichmässig auf die wichtigsten Tierproduktionsgebiete verteilt sind.
- In Europa sind die erlaubten Transportzeiten deutlich länger: *«... So sieht die Verordnung je nach Tierart unterschiedliche Fahrtzeiten vor: noch nicht entwöhnte Tiere, d. h. Tiere, die noch gesäugt werden (9 Stunden Transport, dann 1 Stunde Ruhezeit mit Tränke, dann 9 Stunden Transport), Schweine (24 Stunden Transport bei ständigem Zugang zu Trinkwasser), Pferde (24 Stunden Transport mit Tränke alle 8 Stunden), Rinder, Schafe und Ziegen (14 Stunden Transport, dann 1 Stunde Ruhezeit mit Tränke, dann 14 Stunden Transport). Die genannten Transportabschnitte können wiederholt werden, wenn die Tiere an einer zugelassenen Kontrollstelle entladen, gefüttert und getränkt werden und 24 Stunden Ruhezeit haben. ...»*. Zudem sind auch Langstreckentransporte durch mehrere Staaten erlaubt.

(Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3Af83007>)